

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 52/13 B

L 1 R 271/11 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 R 332/08 (SG Halle)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 1. November 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 1.11.2012 hat das LSG Sachsen-Anhalt einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 14.3.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 5 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN).
- 6 Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Klägerin rügt, die Entscheidung des LSG beruhe ua auf folgendem Rechtsatz:
"Die Tätigkeit als Mitarbeiterin am Empfang und in Informationsstellen wird aufgrund ihrer Qualität tariflich wie ein sonstiger Ausbildungsberuf bewertet, auch wenn die Ausbildung in der Regel nur drei Monate umfasst. Die Bezahlung nach der Lohngruppe BAT VIII oder VII indiziert sogar, dass es sich um eine angelernte Tätigkeit der Stufe 2 handelt (...)."
- 8 Dieser Rechtssatz stehe im Widerspruch mit folgendem tragenden Rechtssatz des Urteils des BSG vom 27.3.2007 (*B 13 R 63/06 R*):
"Eine Verweisung auf Tätigkeiten nach einer bestimmten Vergütungsgruppe des BAT ist nicht hinreichend konkret; es reicht nicht aus, einzelne Arbeitsvorgänge oder Tätigkeitsmerkmale anzugeben. Erforderlich ist vielmehr die Benennung eines typischen Arbeitsplatzes mit der üblichen Berufsbezeichnung. Mithin sind eine typisierende Arbeitsplatzbeschreibung über den tatsächlichen Umfang der Anforderung und den Arbeitsablauf sowie typische Belastungssituationen zu Grunde zu legen. Bezogen auf die Vergütungsgruppe nach BAT muss ein typischer Arbeitsplatz bezeichnet werden, der im öffentlichen Dienst angeboten wird und der nach seinen qualitativen Merkmalen mindestens in die angeführte Gruppe einzugruppieren ist."
- 9 Die Vorinstanz hätte die Klage nicht wegen des benannten Verweisungsberufs abweisen dürfen. Vielmehr hätte sie den benannten Verweisungsberuf - der einen Oberbegriff darstelle - genau herausarbeiten und diesen auf dessen soziale Zumutbarkeit prüfen müssen.
- 10 Damit hat die Klägerin eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Sie hat bereits keine sich widersprechenden Rechtssätze aus dem angefochtenen Urteil des LSG und der zitierten Entscheidung des BSG wiedergegeben. Denn der angegebene Rechtssatz des LSG befasst sich mit der Einstufung einer "Tätigkeit als Mitarbeiterin am Empfang und in Informationsstellen" in eine der Stufen des Verweisungsschemas des BSG (*zusammengefasst zB im Senatsbeschluss vom 27.8.2009 - B 13 R 85/09 B - Juris RdNr 8*). Dagegen befasst sich der Rechtssatz des BSG mit der (hiervon zu unterscheidenden) Frage der konkreten Benennung einer Verweisungstätigkeit.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

